

▼ 8 Urlaub

- 8.1** Der Jahresurlaub beträgt 27 Arbeitstage, für Mitarbeiter/innen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, 30 Arbeitstage.*
- * geändert durch TV vom 23.05.2001 mit Wirkung ab 01.01.2001:
- Der Jahresurlaub gemäß Ziffer 7 Nr. 7.1 wird für die freien Mitarbeiter/innen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, um einen auf 31 Arbeitstage angehoben.
- 8.2** Der Urlaub dient der Erholung. Er soll möglichst zusammenhängend genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Beschäftigte keine dem Urlaubszweck widersprechende Tätigkeit ausüben.
- * geändert durch TV vom 29.07.2005 mit Wirkung ab 01.07.2005 geändert.
- 8.3** Der/die Beschäftigte soll derjenigen Abteilung, für die er im letzten Kalenderjahr überwiegend tätig geworden ist, mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Urlaubsantritt seinen Urlaubswunsch schriftlich mitteilen.
- Wird der Urlaubswunsch nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich abgelehnt, so gilt der Urlaub als gewährt.
- 8.4** Der Urlaub muß innerhalb des laufenden Kalenderjahres beantragt und nach Möglichkeit zusammenhängend gegeben und genommen werden.
- In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abnahme bis spätestens 30. April des folgenden Jahres möglich.
- 8.5** Das Urlaubsentgelt bemißt sich nach dem durchschnittlichen Entgelt, das der/die Beschäftigte im Kalenderjahr vor Beginn des Urlaubs vom SWR erhalten hat, höchstens aus 130.000,-- DM (Bemessungsgrenze), für jeden Urlaubstag. Für jeden Urlaubstag wird 1/250 des Einkommens beim SWR des letzten Kalenderjahres gezahlt.
- Im Falle von linearen Honorarerhöhungen wird die Bemessungsgrenze entsprechend angehoben.
- War der/die Mitarbeiter/in nicht während des gesamten vergangenen Kalenderjahres nach diesem Tarifvertrag beschäftigt, so ist der Bemessungszeitraum die tatsächlich vorausgehende Zeit der Beschäftigungsmonate bis zu 12 Monaten. Auf Antrag wird der Bemessungszeitraum um die Zeit verkürzt, in welcher der/die Mitarbeiter/in an einer Tätigkeit unverschuldet verhindert war (z.B. Erkrankung, Kur, Heilverfahren, Mutterschutzzeiten). In den Fällen von Sätzen 4 und 5 erfolgt die Berechnung der Urlaubsvergütung entsprechend Satz 2 unter Zugrundelegung des auf den Bemessungszeitraum entfallenden Einkommens beim SWR.
- 8.6** Soweit der/die Beschäftigte im oder für das Urlaubsjahr vom SWR aufgrund anderweitiger Anspruchsgrundlagen bereits Urlaub oder eine Urlaubsabgeltung erhalten hat, erfolgt eine Anrechnung auf den Anspruch aus diesem Tarifvertrag.
- 8.7** Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, gilt im übrigen das Bundesurlaubsgesetz.